Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO

Eingang 15.06.2016

Grundstück

Belegenheiten ### Baublock 112-011

Flurstück 0476 in der Gemarkung: St. Pauli Süd

Genehmigung für drei wandbündige Werbeanlagen und einen Baldachin

ABLEHNENDER BESCHEID MIT BEFRISTETER DULDUNG

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine nachträgliche Genehmigung nach § 72 Hamburgische Bauordnung nicht erteilt werden kann, weil gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird und die Rechtmäßigkeit nicht auf anderem Wege hergestellt werden kann. Da die drei Werbeanlagen und der Baldachin bereits länger angebracht sind, werden diese bis zum 30.11.2019 geduldet. Nach dem Ablauf der Befristung sind die Werbeanlagen und der Baldachin unverzüglich ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Für die Duldung ist zwingend folgende Bedingung bis zum 30.11.2019 umzusetzen:

 Innerhalb des Duldungszeitraumes sind die Werbeanlagen und der Baldachin an dem Gebäude so umzugestalten, dass diese das Baudenkmal nicht mehr beeinträchtigen. Dafür sind mindestens drei Monate vor Beendigung der Duldungsfrist entsprechende Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen, sollten die Werbeanlagen und der Baldachin nicht dauerhaft entfernt werden.

Begründung

Die nachträglich beantragten Werbeanlagen sind für das Gebäude überdimensioniert. Sie stören das Erscheinungsbild erheblich. Insbesondere missachtet ihre Höhe, Farbigkeit und Anbringung die Gestaltung von Erker und Fassade.

Da die Werbeanlagen schon länger vorhanden sind und das Gebäude erst 2013 unter Denkmalschutz gestellt worden ist, können die Werbeanlagen für drei Jahre bis zum 30.11.2019 geduldet werden. Innerhalb dieser drei Jahre sind die Werbeanlagen an dem Gebäude zu entfernen oder so umzugestalten, dass diese das Baudenkmal nicht mehr beeinträchtigen.

Planungsrechtliche Grundlagen

Teilbebauungsplan 153

mit den Festsetzungen: Verkehrsfläche

Baugesetzbuch

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

die Vorlagen Nummer

0/2	Flurkartenauszug vom 23.05.16, 1:1000
0 / 4	Ansicht/ mit Maßangaben vom 02.06.16
0/5	Fotodokumentation der Straßenseite vom 08.06.16
0/6	Baubeschreibung
0/9	Lageplan vom 31.08.2016, 1:200
0 / 10	Schnitt vom 29.08.16, 1:25

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich. Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Nicht erteilte Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- 2. Folgende Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung wird nicht erteilt:
- 2.1. Versagung nach § 9 / § 11 des Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an unbeweglichen Denkmälern, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen.

Begründung

Bei dem Gebäude handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 05. April 2013 (HmbGVBI S. 142)) um ein geschütztes Denkmal (Baudenkmal, Ensemble, Gartendenkmal). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Die Werbeanlage ist für das Gebäude überdimensioniert. Sie stört das Erscheinungsbild erheblich. Insbesondere missachtet ihre Höhe, Farbigkeit und Anbringung die Gestaltung von Erker und Fassade.

Aufgrund der Versagung einer denkmalrechtlichen Genehmigung wird auch die notwendige wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt sondern nur eine befristete Duldung bis zum 30.11.2019 ausgesprochen.

Dieser Bescheid schließt deshalb ein:

3. Erlaubnis für die Sondernutzung des öffentlichen Weges:

Ort der Nutzung: Davidstraße 23

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung

Art und Zweck der Nutzung: 1a) Belassen einer wandbündigen Werbeanlage am

Erker "Herren Friseur"

Maß der Nutzung: 1a) Länge 3,90 m x Höhe 0,60 m; ABH: über 2,50 m

Dauer der Nutzung: vom 24.11.2016 bis zum 30.11.2019

Ort der Nutzung: Davidstraße 23

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung

Art und Zweck der Nutzung: 1b) Belassen von zwei wandbündigen Werbeanlagen

rechts und links am Erker "Salon Harry"

Maß der Nutzung: 1b) 2 x Länge 1,00 m x Höhe 0,60 m; ABH: über 2,50 m

Dauer der Nutzung: vom 24.11.2016 bis zum 30.11.2019

Ort der Nutzung: Davidstraße 23

Rechtsgrundlage: § 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung

Art und Zweck der Nutzung: 1c) Belassen eines beweglichen Baldachins Maß der Nutzung: 1c) Länge 3,30 m x Tiefe 0,80 m; ABH: 2,50 m

Dauer der Nutzung: vom 24.11.2016 bis zum 30.11.2019

Nebenbestimmung

Die Werbeanlagen und der Baldachin werden aus denkmalschutzrechtlichen Gründen nur bis zum 30.11.2019 geduldet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid ###